



# Instandsetzerwesen



Informationspräsentation für  
angehende Instandsetzer

# 1. Vorschriften



## Welche Vorschriften werden benötigt?

- Mess- und Eichgesetz (MessEG)
- Mess- und Eichverordnung (MessEV)

## Wo können die Vorschriften bezogen werden?

- [Homepage](#) der Arbeitsgemeinschaft Mess- und Eichwesen (AGME)
- [Gesetze im Internet](#)

# 1. Vorschriften



## § 37 MessEG – Eichung und Eichfrist

**(5) Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4** gilt nicht für instand gesetzte Messgeräte, wenn

1. das Messgerät nach der Instandsetzung die wesentlichen Anforderungen nach § 6 Absatz 2 erfüllt, wobei anstelle der Fehlergrenzen nach § 6 Absatz 2 die in einer Rechtsverordnung nach § 41 Absatz 1 Nummer 1 bestimmten Verkehrsfehlergrenzen einzuhalten sind,
2. die erneute Eichung unverzüglich beantragt wird,
3. die Instandsetzung durch ein in der Rechtsverordnung nach § 41 Absatz 1 Nummer 7 bestimmtes Zeichen des Instandsetzers kenntlich gemacht ist und
4. der Instandsetzer die zuständige Behörde unverzüglich über die erfolgte Instandsetzung in Kenntnis gesetzt hat.

# 1. Vorschriften

## Voraussetzungen für die Verwendung eines geeichten Messgerätes nach Instandsetzung

### § 37 (5) MessEG

Instandsetzer	Einhaltung der Verkehrsfehlergrenze
Instandsetzer	Einhaltung wesentlicher Anforderungen
Messgeräteverwender	erneute Eichung unverzüglich beantragt
Instandsetzer	durch bestimmtes Instandsetzerkennzeichen kenntlich machen
Instandsetzer	zuständige Behörde unverzüglich informieren

# 1. Vorschriften



## § 7 MessEV - Allgemeine wesentliche Anforderungen und Feststellung der Einhaltung von Fehlergrenzen

### (1) Messgeräte müssen

1. unter Berücksichtigung der für ihre **Verwendung vorgesehenen Umgebungsbedingungen die Fehlergrenzen einhalten**, die in den gerätespezifischen Anforderungen nach § 8 festgelegt sind; sind Fehlergrenzen nicht ausdrücklich bestimmt, müssen Messgeräte eine Fehlergrenze einhalten, die dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der vorgesehenen Nutzungsdauer und der zu erfüllenden Messaufgabe entspricht,
2. im Hinblick auf den **vorgesehenen Verwendungszweck geeignet, zuverlässig und messbeständig** sein,



# 1. Vorschriften

## § 7 MessEV - Allgemeine wesentliche Anforderungen und Feststellung der Einhaltung von Fehlergrenzen

3. gegen **Verfälschungen von Messergebnissen** geschützt sein,
4. die **Messergebnisse in geeigneter Form darstellen** und gegen **Verfälschung gesichert** verarbeiten,
5. prüfbar sein.

Die Fehlergrenzen sind, sofern nicht anders bestimmt, für jede relevante Einflussgröße zu überprüfen. Einzelheiten zu **Umgebungsbedingungen**, die Anforderungen von Satz 1 und das Verfahren nach Satz 2 sind in der **Anlage 2** festgelegt.

# 1. Vorschriften

## § 7 MessEV - Allgemeine wesentliche Anforderungen und Feststellung der Einhaltung von Fehlergrenzen

### Anlage 2

1. Fehlergrenzen und Umgebungsbedingungen
2. Reproduzierbarkeit der Messergebnisse
3. Wiederholbarkeit der Messergebnisse
4. Ansprechschwelle und Empfindlichkeit des Messgeräts
5. Messbeständigkeit
6. Einfluss eines Defekts auf die Genauigkeit der Messergebnisse

# 1. Vorschriften



## § 7 MessEV - Allgemeine wesentliche Anforderungen und Feststellung der Einhaltung von Fehlergrenzen

### Anlage 2

7. Eignung des Messgeräts

8. Schutz gegen Verfälschungen

9. Anzeige des Messergebnisses

10. Weiterverarbeitung von Daten zum Abschluss des Geschäftsvorgangs

11. Konformitätsbewertung

# 1. Vorschriften

## **§ 7 MessEV - Allgemeine wesentliche Anforderungen und Feststellung der Einhaltung von Fehlergrenzen**

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden für nichtselbsttätige Waagen.

(3) Teilgeräte und Zusatzeinrichtungen haben den Anforderungen nach Absatz 1 zu genügen, die für ihre Funktionalität maßgeblich sind.

(4) (weggefallen)

# 1. Vorschriften

## § 8 MessEV - Gerätespezifische wesentliche Anforderungen

Die Vorschrift dient der Umsetzung europäischen Rechts.

(1) erfolgt die Umsetzung der gerätespezifischen Anforderungen an Messgeräte nach Richtlinie

- 2014/31/EU – nichtselbsttätige Waagen
- 2014/32/EU – MID (Measurement Instruments Directive) Messgeräte Richtlinie
  - MI-001 Wasserzähler
  - MI-002 Gaszähler und Mengenumwerter
  - MI-003 E-Zähler für Wirkverbrauch
  - MI-004 Messgeräte für thermische Energie
  - MI-005 Messanlagen für die kontinuierliche und dynamische Messung von Mengen von Flüssigkeiten (außer Wasser)
  - MI-006 selbsttätige Waagen
  - MI-007 Taxameter
  - MI-008 Massverkörperungen
  - MI-009 Geräte zur Messung von Längen und ihrer Kombinationen
  - MI-010 Abgasanalysatoren

# 1. Vorschriften



## § 8 MessEV - Gerätespezifische wesentliche Anforderungen

Die Vorschrift dient der Umsetzung europäischen Rechts.

(2) verweist auf die Begriffsbestimmungen der in Absatz 1 genannten Richtlinien

(3) verweist auf die bisherigen Richtlinien über Messgeräte die bis 19.04.2016 anzuwenden sind.

- 2004/22/EG – MID Messgeräte Richtlinie
- 2009/23/EG – nichtselbsttätige Waage

## 2. Vorschriften

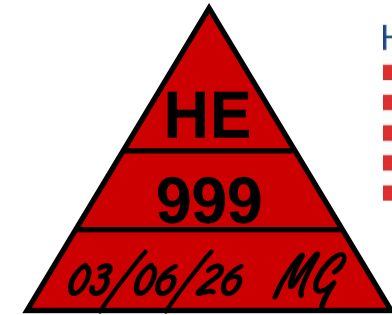


### § 54 – Befugniserteilung an Instandsetzer

- (1) Die **zuständige Behörde** darf **Betrieben** (Instandsetzer) **auf Antrag** die **Befugnis erteilen**, instand gesetzte Messgeräte durch ein Zeichen kenntlich zu machen (Instandsetzerkennzeichen). **Voraussetzung** für die Erteilung der Befugnis ist, dass die Betriebe über die zur Instandsetzung **erforderlichen Einrichtungen** und über **sachkundiges Personal** verfügen.
  
- (2) Die **zuständige Behörde** darf **Angaben und Unterlagen zum Nachweis** der in Absatz 1 Satz 2 genannten Voraussetzungen **verlangen** und das Vorliegen dieser **Voraussetzungen** in den **Geschäftsräumen der Instandsetzer überprüfen**.

## 2. Vorschriften

### § 54 – Befugniserteilung an Instandsetzer



- (3) Die **Befugnis wird schriftlich** oder durch elektronische Übersendung einer Bescheidung für bestimmte Messgerätearten erteilt. Dem Instandsetzer wird ein Instandsetzerkennzeichen nach Anlage 8 Nummer 3.1 zugeteilt. Die zuständige Behörde informiert die für die metrologische Überwachung zuständigen Behörden über die Erteilung der Befugnis.
- (4) Die **zuständige Behörde** prüft das **Vorliegen der Voraussetzungen** nach Absatz 1 Satz 2 regelmäßig nach, **spätestens alle fünf Jahre**.

## 2. Vorschriften



### § 54 – Befugniserteilung an Instandsetzer

- (5) Die Befugnis **kann** widerrufen werden, wenn
1. dies nach den **Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze** angezeigt ist,
  2. der Instandsetzer das **Mess- und Eichgesetz** und diese **Verordnung nicht beachtet** oder
  3. die **Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 nicht** mehr gegeben sind.

## 2. Vorschriften

### Voraussetzungen für die Befugniserteilung an Instandsetzer

#### § 54 MessEV

Behörde	kann auf Antrag Instandsetzerbefugnis erteilen
Instandsetzer	muss über die erforderlichen Einrichtungen zur Instandsetzung verfügen
Instandsetzer	muss über sachkundiges Personal verfügen
Behörde	kann Angaben und Unterlagen verlangen
Behörde	Befugnis wird schriftlich oder durch elektronische Übersendung für bestimmte Messgeräte oder Messgerätearten erteilt
Behörde	Instandsetzerkennzeichen wird zugeteilt
Behörde	Informiert die anderen metrologischen Überwachungsbehörden
Behörde	Überprüft beim Instandsetzer spätestens nach 5 Jahren das Vorliegen der Voraussetzungen

## 2. Vorschriften



**Beachte**



- keine Einschränkungen der Befugnis auf bestimmte Bundesländer  
**Grund:** MessEG / MessEV ist Bundesrecht
- Instandsetzer entscheidet selbst seinen Einsatzbereich

## 2. Vorschriften

### Befugniserteilung an Instandsetzer

#### § 54 (5) MessEV

Widerruf der Befugnis nach VwVfG

Widerruf der Befugnis aufgrund Missachtung MessEG und VO

Widerruf der Befugnis, wenn Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind

## 2. Vorschriften



### § 55 - Pflichten der Instandsetzer

- (1) Der Instandsetzer **hat** die **instand gesetzten Messgeräte** mit dem **Instandsetzerkennzeichen kenntlich zu machen**, wenn
1. **alle Voraussetzungen** des § 37 Absatz 5 Nummer 1, 2 und 4 des **Mess- und Eichgesetzes erfüllt sind** und
  2. die Instandsetzung von **einer Person seines Betriebs durchgeführt wurde**, die über die hierfür **erforderliche nachgewiesene Sachkunde verfügt**; der Instandsetzer hat eine **Übersicht der Personen** seines Betriebs zu führen, die über die **erforderliche nachgewiesene Sachkunde** verfügen.

Im unteren Feld des Instandsetzerkennzeichens sind beim Anbringen des Instandsetzerkennzeichens das **Datum seiner Anbringung** und das **Namenskürzel der Person** einzutragen, die das **Gerät instand gesetzt hat**.

## 2. Vorschriften



### § 55 - Pflichten der Instandsetzer

- (2) Der Instandsetzer **hat Zusatzzeichen am Messgerät** im Sinne der Anlage 8 Nummer 1.3 nach der Instandsetzung **zu entwerten**. **Entfernte Sicherungszeichen** hat der Instandsetzer durch das **Sicherungszeichen** im Sinne der Anlage 8 Nummer 3.2 zu ersetzen, **bevor** er das **Instandsetzerkennzeichen anbringt**.
- (3) Der Instandsetzer **hat die zuständige Behörde unverzüglich** über eine **durchgeführte Instandsetzung schriftlich oder elektronisch zu informieren**; dabei hat er das Messgerät näher **zu bezeichnen** und den **Standort des Messgeräts** anzugeben.

## 2. Vorschriften



### § 55 - Pflichten der Instandsetzer

- (4) Der **Instandsetzer** hat der **zuständigen Behörde** Folgendes unverzüglich mitzuteilen:
1. die **Verlagerung seines Firmensitzes**,
  2. den **Wegfall der Genehmigungsvoraussetzungen** nach § 54 Absatz 1 Satz 2 und
  3. die **Einstellung seiner Tätigkeit**.
- (5) Im Fall der **Einstellung seiner Tätigkeit** hat der Instandsetzer der Behörde unverzüglich **sämtliche Instandsetzerkennzeichen** zu **übergeben**.

# 3. Personal



Der Nachweis der Sachkunde ist erforderlich, zu der insbesondere auch Kenntnisse des Eichrechts und der Eichtechnik gehören.

## Online-Schulungsmodulare für Instandsetzer (DAM)

*von allen Instandsetzer zu bearbeiten*

messgeräteübergreifenden  
Teil  
(Module B 1 – B 7)

*und / oder Fachinterview*

messgerätespezifischen  
Teil  
(Module C1 – C4)

# 3. Personal



- Der **Sachkundenachweis** wird in Form einer **schriftlichen Prüfung** bei der zuständigen Behörde abgelegt.
- **70 % der Fragen müssen** richtig beantwortet werden.
- **Wiederholung** des Sachkundenachweises bei Nichtbestehen ist **einmal** möglich.

# 3. Personal



Für das Instandsetzerpersonal sind als Nachweis folgend Unterlagen notwendig:

- Name, Vorname und Namenskürzel (Max. 3 Zeichen)
- Geburtsdatum und -ort
- Beruflicher Ausbildungsabschluss in einem technischen Bereich
- Einschlägige Berufserfahrung
- Mindestens eine einjährige Tätigkeit im Bereich der Instandsetzung oder Reparatur in einem technischen Bereich
- Sachkunde- und Schulungsnachweise der Hersteller oder von diesen autorisierten Vertriebspartnern (entsprechende Nachweise sind beizufügen) und
- Zertifikate Online-Schulungsmodul

# 4. Prüfmittel



## Übersicht der Prüfmittel

Die Übersicht der Prüfmittel muss grundsätzlich folgendes beinhalten:

- Bezeichnung
- Hersteller / Typ
- Identnummer
- Messbereich

# 4. Prüfmittel



## Angaben zur Prüfung der Prüfmittel

Die Angabe zur Prüfung der Prüfmittel muss folgendes beinhalten:

- Durch wen wurden die Prüfmittel geprüft und in welchen Abständen?
- Welche Kennzeichen wurden auf den Prüfmitteln aufgebracht?
- Welche Rückführungsnachweise sind vorhanden?

# 5. Dokumentation

## Dokumente und technische Mittel zur Auswertung

Zur Auswertung von Prüfergebnissen können zum Beispiel folgende Dokumente und technische Mittel verwendet werden:

- Muster von Prüfprotokollen
- ggf. Prüfberichte
- Umrechnungstabellen
- bei rechnergestützter Auswertung
  - Programme und Versionen

# 5. Dokumentation



## nach Mess- und Eichverordnung und anerkannten Regeln der Technik

Die Dokumentation sollte folgendes beinhalten:

- Bauartzulassungen
- Baumusterprüfbescheinigungen
- Konformitätsbestätigungen
- Wartungs- und Justieranleitungen der Messgerätehersteller

## 6. Antrag auf Erteilung einer Befugnis als Instandsetzer nach § 54 MessEV

Der Antrag auf Erteilung der Befugnis ist an die für den Instandsetzer zuständige Behörde zu richten.

Für das Bundesland Hessen ist die Hessische Eichdirektion zuständig.

Informationen und Anträge für Instandsetzer finden Sie auf der Internetseite der Hessischen Eichdirektion:

- Informationen für Instandsetzer:  
<https://hed.hessen.de/informationen/informationmaterial>
- Antrag für Instandsetzer:  
<https://hed.hessen.de/informationen/formulare>

Beachten Sie auch das Merkblatt der AGME.

- [https://hed.hessen.de/sites/hed.hessen.de/files/2022-09/merkblatt\\_instandsetzer.pdf](https://hed.hessen.de/sites/hed.hessen.de/files/2022-09/merkblatt_instandsetzer.pdf)

In dem Antrag sind die Messgeräte/Messgerätearten, für welche die Befugnis beantragt wird, zu benennen und die Unterlagen zum Nachweis der genannten Voraussetzungen vollständig beizufügen.

Die Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung einer Befugnis als Instandsetzer schließt in der Regel eine Besichtigung des Betriebes mit ein.